



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 03. Juli 2023

Name

Durchwahl

Stempelzeichen JUMRIII-E-1540-5/7/17

(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail:

 Ihre Zuschrift vom 6. Juni 2023

7 Anlagen

Sehr

Ihre oben genannte Zuschrift ist im Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg eingegangen.

Darin bitten Sie um Übersendung sämtlicher Dienstanweisungen, Vorschriften, Richtlinien und ähnlicher Dokumente zur Verkehrsmittelnutzung bei Dienstfahrten.

Folgende Vorschriften liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration zur Nutzung von Verkehrsmitteln vor:

**1.) Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz) vom 12. März 2021**

Die Verwaltungsvorschrift enthält Vorgaben zur Beschaffung, zur Verwaltung und dem Betrieb von Dienstkraftfahrzeugen im Bereich der Landesverwaltung.

**2.) EU-Richtlinie 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019**

Die Richtlinie umfasst Vorgaben, um die Europäische Union auf dem Weg zu einer emissionsarmen Mobilität zu stärken.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

**3.) Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vom 9. Juni 2021**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1161.

**4.) Richtlinien der Landesregierung für die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zu außerdienstlichen Zwecken vom 7. Juni 2016**

In Ergänzung zu den Verwaltungsvorschriften KFZ wurden weitere Bestimmungen hinsichtlich der unentgeltlichen Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zu außerdienstlichen Zwecken getroffen.

**5.) Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg vom 4. Februar 2021 (LRKG)**

Das Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen, Dienstgängen und für Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung. Entstandene notwendige Fahrtkosten können nach Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen erstattet werden.

**6.) Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz vom 21. Juni 2021**

Die Regelungen des LRKG zur Verkehrsmittelnutzung wurden darin konkretisiert.

**7.) Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Landesreisekostengesetz**

Die Regelungen des LRKG zur Verkehrsmittelnutzung wurden darin konkretisiert.

Die genannten Vorschriften sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

